S2 Abschnitt 1: Der Verband

Gremium:	Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum:	17.11.2021
Tagesordnungspunkt:	9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

Abschnitt 1: Der Verband

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen “Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen”. Er wird im Folgenden “Campusgrün” oder “der Bundesverband” genannt.

(2) Campusgrün ist die grüne Studierendenorganisation in Deutschland und steht als selbstständige Vereinigung BÜNDNISs 90/DIE GRÜNEN nahe.

(3) Der Sitz ist Berlin.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Campusgrün hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen grün-alternativen Hochschulgruppen bundesweit zu vernetzen, zu unterstützen und nach außen zu vertreten.

(2) Der Verband verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke, insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Belange der Studierenden.

(3) Der Verband vereint Hochschulgruppen, die sich den Zielen einer transparenten, demokratischen und nachhaltigen Hochschule verpflichtet fühlen. Der Verband setzt sich für studentische Mitbestimmung, gerechte Bildungspolitik, Chancengleichheit, eine familienfreundliche Hochschule, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Forschung und Lehre sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.

(4) Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen, der Gesellschaft und insbesondere auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ziele und Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen Beschlüsse zu vertreten und durchzusetzen.

(5) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:

1. Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. regelmäßige gemeinsame Treffen,
4. Informations- und Bildungsveranstaltungen und
5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Hochschul- und Interessenverbänden sowie weiteren im Aufgabenbereich tätigen Akteur*innen und Organen.

(6) Eine Präsenz des Verbandes an allen deutschen Hochschulstandorten wird angestrebt.

§ 3 Gliederung

(1) Campusgrün besteht aus Gruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind. Eine Gruppe im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei an einer Hochschule eingeschriebenen natürlichen Personen.

(2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen genießen Autonomie.

(3) Ergänzend zum Bundesverband können Landesverbände gegründet werden. Sie unterstützen den Bundesverband strukturell und durch die Bearbeitung landespolitischer Themen. Sie werden in der Regel entsprechend der Bundesländer gebildet. Die Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen und ihre Beschlüsse dürfen der Satzung des Bundesverbandes und den Grundsätzen von Campusgrün nicht widersprechen.

(4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

Begründung

Der Bundesvorstand hat eine umfassende Überarbeitung der Satzung mit einer Vielzahl an Änderungen vorgenommen. Eine genaue Übersicht der Änderungen findet ihr in der synoptischen Darstellung der Satzung. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.